



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung Universität Luzern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2021 der Universität Luzern die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit vier Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die Universität Luzern legt ihre Qualitätssicherungsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen gemäss ihrem eigenen Zeitplan bis zur Jahresmitte 2022 fest und macht diese publik. Sie definiert ihr Qualitätssicherungssystem mit geschlossenen Regelkreisen, Zuständigkeiten und Mindeststandards universitätsweit

Auflage 2:

Die Universität Luzern legt fest, mit welcher Methode, in welchem Rhythmus und mit welcher Zuordnung von Verantwortlichkeiten sie ihr QM-System einer periodischen Überprüfung unterzieht.

Auflage 3:

Die Universität Luzern legt eine Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Zielen fest.

Auflage 4:

Die Universität Luzern muss aufzeigen, welche Ziele sie zur Umsetzung ihrer Diversity Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit setzt und wie ihr Qualitätssicherungssystem deren Umsetzung sicherstellt.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist:

Die Universität Luzern muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. September 2023 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten (24 Monate).

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet vor Ort (1/2 Tag) mit Anzahl 3 Gutachtenden statt.

Die Universität Luzern hat ihre Dokumentation zur Aufлагenerfüllung (inkl. Beilagen) am 22. September 2023 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die Universität Luzern die vier Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen der Qualitätssicherungsstrategie, der Überprüfung des Qualitätssicherungssystems, der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Diversity und Chancengleichheit wirksam geworden sind.

Die Universität Luzern hat auch eine fünfte Auflage, die im Entscheid des Akkreditierungsrats vom 24. September 2021 fehlt, erfüllt: «Die Universität muss eine regelmässige Evaluierung der Forschungsleistung etablieren.»

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt alle Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen festzustellen und die institutionelle Akkreditierung zu bestätigen.

4. Stellungnahme der Universität Luzern

In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2024 hat sich die Universität Luzern für die Zustellung des Berichts zur Aufлагenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Universität Luzern die an der Sitzung vom 24. September 2021 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der Universität Luzern bis zum 23. September 2028.

Bern, 21. Juni 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.